

Stadt Bruchsal



Satzung der Stadt Bruchsal über die Durchführung des Weihnachtsmarktes

(Weihnachtsmarktsatzung)

Weihnachtsmarktsatzung

Ausfertigungsvermerk

Genehmigungsvermerk

Vermerk über das Inkrafttreten

SATZUNG

der Stadt Bruchsal über die Durchführung des Weihnachtsmarktes (Weihnachtsmarktsatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024

- aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

die folgende Satzung zur Vergabe von Standplätzen und zum Betrieb des Weihnachtsmarktes beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bruchsal betreibt einen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme am Bruchsaler Weihnachtsmarkt ist gemäß den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.

§ 2

Marktbereich und Marktbild

- (1) Als Platz für die Durchführung des Weihnachtsmarktes wird der Bereich Otto-Oppenheimer-Platz und Kübelmarkt bestimmt. Sofern dies erforderlich ist, behält sich die Stadt Bruchsal allerdings vor, den räumlichen Widmungsbereich zur Durchführung des Weihnachtsmarktes zu verringern oder zu erweitern oder in Ausnahmefällen einen anderen Platz zur Abhaltung des Weihnachtsmarktes festzulegen.
- (2) Das Marktbild soll der besonderen und traditionellen Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes gerecht werden. Als Verkaufsstände werden Stände zugelassen, welche weihnachtlich und entsprechend den Vorgaben der Stadt Bruchsal zu dekorieren sind.

§ 3

Marktzeiten

- (1) Als Beginn wird der Montag nach dem Totensonntag festgelegt. Der Weihnachtsmarkt endet mit den Öffnungszeiten des 30. Dezember.
- (2) An Heilig Abend und am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag bleibt der Weihnachtsmarkt geschlossen.
- (3) Die täglichen Öffnungszeiten werden im Rahmen von frühestens 11:30 Uhr bis längstens 22 Uhr festgesetzt. Die Stadt Bruchsal kann aus gegebenem Anlass abweichende Öffnungszeiten festlegen.

§ 4 Zweckbestimmung des Marktes

- (1) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
- (2) Darüber hinaus umfasst das Angebot die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten können Kinderfahrgeschäfte zugelassen werden.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einem von der Stadt Bruchsal zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind bei dem für das Marktwesen zuständigen Amt einzureichen.

Erforderliche Angaben sind hierbei immer:

- Vor- und Zuname des Gewerbebetreibenden;
 - aktuelle Anschrift mit Telefonnummer;
 - Platzbedarf mit genauen Maßen (Frontlänge, Tiefe, Höhe) sowie Angaben zu Kühlwägen o.ä.;
 - Angaben zu Stromanschlusswerten;
 - Vollständige Beschreibung des Sortiments und Warenangebots;
 - aktuelles und aussagekräftiges Bildmaterial;
 - ggf. Nachweis über vorhandene Haftpflichtversicherung.
- (3) Bewerbungen für die Standplätze sind in schriftlicher oder elektronischer Form mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Nachweisen bis zum Ablauf der angegebenen Bewerbungsfrist bei der Stadt Bruchsal einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Bruchsal veröffentlicht. Die Stadt Bruchsal ist berechtigt, später eingehende oder unvollständige Anträge nicht zu bearbeiten und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der Stadt Bruchsal.
 - (4) Die Stadt Bruchsal weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Stadt Bruchsal kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
 - (5) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Weihnachtsmarktes zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot an Waren zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standflächen innerhalb des zum Betrieb des Weihnachtsmarktes gewidmeten Bereiches verfügbar sind, werden die verfügbaren Standflächen nach Maßgabe der Auswahlkriterien zugewiesen. Über die Zuweisung entscheidet die Stadt Bruchsal anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit des Weihnachtsmarktes in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten.

Hierbei werden folgende Auswahlkriterien bewertet:

1. vollständige Daten sowie Bilder des Standes
2. Platzbedarf

3. Strom, Wasser, Betriebshaftpflicht
4. Art und Weise der Darreichung der Speisen
5. Standgestaltung, Dekoration
6. Umweltfreundlichkeit, Regionalität
7. Neuartigkeit / außergewöhnlicher Stand
8. Kunsthandwerk
9. bekannt und bewährt

- (6) Außer in den Fällen des Abs. 5 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Stadt Bruchsal versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung beziehungsweise den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber oder die Bewerberin für einen Standplatz die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - c) der Inhaber/die Inhaberin der Zulassung oder dessen/deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
 - d) der Inhaber/die Inhaberin der Zulassung die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
 - e) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;
 - f) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 5 rechtfertigen würden.

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Stadt Bruchsal die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (7) Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 6 Marktgebühren

Die Stadt Bruchsal erhebt zur Deckung der Kosten des Weihnachtsmarktes Standgebühren gemäß der Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Pflichten des Zulassungsinhabers und der Zulassungsinhaberin

- (1) Die Zulassungsinhaber und -inhaberinnen verpflichten sich, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Stadt Bruchsal zugewiesenen Standplatz, ihr in den Bewerbungsunterlagen angegebenes Angebot vollständig anzubieten. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standinhaber/die Standinhaberin ist nicht berechtigt, den ihm/ihr zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bruchsal zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem in dem Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Zulassungsinhaber oder der -inhaberin auf

eigene Kosten Vor- und Zunahme bzw. Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Die Zulassungsinhaber und -inhaberinnen sind verpflichtet,

- a) an dem Verkaufsstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes innerhalb der vorgegebenen Zeit abzubauen;
- b) ihre Verkaufseinrichtungen standfest und nur innerhalb der zugewiesenen Fläche zu errichten sowie die Verkaufseinrichtungen so zu errichten, dass der Veranstaltungsort dabei nicht beschädigt wird;
- c) ihre Standplätze während des Weihnachtsmarktes und insbesondere nach Beendigung des Marktes zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind ggfs. Abfallbehälter bereitzustellen;
- d) sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Ware sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs des Verkaufsstandes untersagt;
- e) ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren;
- f) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Weihnachtsmarktes belegt sein.
- g) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- h) In den Durchfahrts- und Rettungswegbereichen nichts abzustellen.
- i) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
- j) den ihnen überlassenen Standplatz vor dem Verlassen des Marktgeländes gereinigt (frei von Abfällen, gefegt) zu übergeben;
- k) die geltenden Öffnungszeiten während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarktes zu beachten und einzuhalten.

§ 8 Marktbetrieb

- (1) Der Gemeingebrauch an den durch den Weihnachtsmarkt belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer des Marktes sowie während des Auf- und Abbaus entsprechend eingeschränkt. Der Zulieferverkehr ist nur außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes zugelassen. Rettungszufahrten sind jederzeit freizuhalten.
- (2) Das Befahren und Beparken des Marktgebietes mit Fahrzeugen ist, mit Ausnahme von Zulieferverkehr, Rettungsfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, während der Dauer des Weihnachtsmarktes nicht gestattet.
- (3) Der Abbau oder auch der teilweise Abbau der Verkaufsstände und Kinderfahrgeschäfte darf ohne Einwilligung der Marktverwaltung nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden.
- (4) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Weihnachtsmarktes die Regelungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

-
- (6) Die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung sowie des Abfall- und Wasserrechts bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt.

§ 9

Befugnisse der Marktaufsicht

- (1) Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bruchsal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bruchsal ist auf Verlangen ein Nachweis über die erteilte Zulassung vorzuweisen. Kann eine Zulassungsinhaberin oder ein Zulassungsinhaber keinen Nachweis vorweisen, ist die Marktaufsicht zu kontaktieren, um die Standberechtigung überprüfen lassen zu können.
- (3) Die Stadt Bruchsal ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Weihnachtsmarkt zu gewährleisten.

§ 10

Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt Bruchsal für Schäden gegenüber den Zulassungsinhabern oder -inhaberinnen ist ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Zulassungsinhaber oder die -inhaberin haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Eine Haftung der Stadt Bruchsal wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Bruchsal darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.
- (4) Die Zulassungsinhaber und -inhaberinnen haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 und 2 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war,

- b) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 3 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht räumt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
 - d) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,
 - e) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 a bis k handelt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 4 nicht die Bestimmungen der Weihnachtsmarktsatzung oder die Anordnungen der Marktaufsicht beachtet
 - i) entgegen § 8 Abs. 5 sich so verhält, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - j) entgegen § 9 Abs. 1 der zuständigen amtlichen Stelle nicht den Zutritt gestattet oder sich nicht ausweist,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwart und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 55,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2024 in Kraft und ist somit erstmals für den im Jahr 2024 durchzuführenden Weihnachtsmarkt anzuwenden.

Die Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2024 wird bestätigt.

ausgefertigt Bruchsal, den 19.03.2024

Andreas Glaser
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 19.03.2024
Bürgermeisteramt

Andreas Glaser
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 11.04.2024 im Amtsblatt Bruchsal veröffentlicht.

Bruchsal, 11.04.2024

gez.:
Oliver Bienek